

NATIONAL INSTRUMENTS SOFTWARELIZENZVERTRAG

HINWEIS FÜR DIE INSTALLATION: DIES IST EIN VERTRAG. BEVOR SIE DIE SOFTWARE HERUNTERLADEN UND/ODER DEN INSTALLATIONSPROZESS ABSCHLIESSEN, LESEN SIE DIESE VERTRAGSBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG! DURCH DAS HERUNTERLADEN DER SOFTWARE UND/ODER ANKLICKEN DER VORGESEHENEN SCHALTFLÄCHE ZUM ABSCHLUSS DES INSTALLATIONSPROZESSES, ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES EINVERSTANDEN UND AN DIESE GEBUNDEN. WENN SIE NICHT VERTRAGSPARTEI DIESES VERTRAGES WERDEN UND NICHT AN ALLE VERTRAGSBEDINGUNGEN GEBUNDEN SEIN MÖCHTEN, KLIKEN SIE AUF DIE DAFÜR VORGESEHENE SCHALTFLÄCHE, UM DEN INSTALLATIONSPROZESS ABZUBRECHEN, UND INSTALLIEREN UND BENUTZEN SIE DIE SOFTWARE NICHT, SONDERN SENDEN SIE SIE INNERHALB VON DREISSIG (30) TAGEN NACH ERHALT (EINSCHLIESSLICH ALLER SCHRIFTLICHEN BEGLEITMATERIALIEN UND VERPACKUNG) DORTHIN ZURÜCK, WO SIE SIE GEKAUFT HABEN. ALLE RÜCKSENDUNGEN UNTERLIEGEN DER ZU DIESEM ZEITPUNKT GÜLTIGEN RÜCKSENDEREGELUNG VON NI.

1. Definitionen. In dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- A. "Sie." Damit sind Sie als der Einzelne gemeint, der die SOFTWARE benutzt, sowie Ihr Arbeitgeber, falls Sie die SOFTWARE im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses benutzen.
- B. "NI." Damit ist gemeint: (i) National Instruments Corporation, eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, U.S.A., falls die SOFTWARE in den U.S.A. hergestellt wird; (ii) National Instruments Ireland Resources Ltd., eine Gesellschaft nach dem Recht der Republik Irland, falls die SOFTWARE in der Republik Irland hergestellt wird oder falls es sich bei der SOFTWARE um DataFinder Server Edition, DIAdem, DIAdem Clip, DIAdem Insight oder um DASYLab handelt; und ; (iii) National Instruments Europe Kft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach ungarischem Recht, falls die SOFTWARE in Ungarn hergestellt wird. Wenn Sie nicht sicher sind, wo die Software hergestellt wird, setzen Sie sich bitte mit National Instruments Corporation, 11500 N. Mopac Expressway, Austin, Texas, U.S.A. 78759-3504 (zu Händen/Attention: Legal Department) in Verbindung.
- C. "Software." sind die mit diesem Vertrag gelieferten und zu installierenden Computer-Softwareprogramme zusammen mit der gesamten Begleitdokumentation, den Dienstprogrammen und der Treiber-Schnittstellensoftware. Wenn die SOFTWARE Teil eines NI-Programmpaketes ist, beinhaltet der Begriff SOFTWARE alle NI Softwareprogramme, die das von Ihnen erworbene Programmpaket (einschließlich sämtlicher Begleitdokumentation, Dienstprogramme und Treiber-Schnittstellensoftware) jeweils umfasst. SOFTWARE beinhaltet alle Upgrades, die ggf. von NI zur Verfügung gestellt werden, sowie jegliche Netzwerksoftware. Mit Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE ist die installierte Kombination von National Instruments Driver Interface Binärcodes gemeint (z.B. jede Kombination von NI-488, NI-488.2, NI-DAQ, NI-VXI, NI-VISA, etc.), die auf Ihrem Computer installiert ist.
- D. "Upgrade." ist jeder zusätzliche oder ergänzende Code für Computersoftware, die Sie zuvor von NI erworben haben.
- E. "Autorisierte Anwendungen." sind nur solche Anwendungen, die Sie mit Entwicklungsversionen der SOFTWARE erzeugen, für die Sie eine gültige Lizenz haben. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist eine Anwendung, die mit der aufgrund einer Lizenz für Software zu Bewertungszwecken erworbenen SOFTWARE entwickelt wird, keine Autorisierte Anwendung.
- F. "Hochschule" ist eine akademische Einrichtung, die einen Hochschulabschluss vergibt.
- G. "Student" ist eine Person, die an einer Hochschule eingeschrieben ist.
- H. "Laufzeit" ist der Zeitraum gemäß Produktbeschreibung, während dem Sie berechtigt sind, die SOFTWARE zu nutzen, soweit diese Vereinbarung nicht durch NI oder durch Sie in Einklang mit diesen Bestimmungen gekündigt wird.

- I. "Software Service" umfasst Wartungsleistungen und technische Supportleistungen für die SOFTWARE oder ein anderes Softwareserviceprogramm, jeweils für den in dem Angebot oder der Angebotsdokumentation angegebenen Zeitraum. Das Programm wird in der Dokumentation, die im Zusammenhang mit der Softwareservicemitgliedschaft oder, im Falle einer TML-Lizenz, in der TML Dokumentation näher beschrieben.
 - J. "Computer" bezieht sich auf einen Computer oder, sofern die SOFTWARE im Zusammenhang mit einer virtuellen Einrichtung verwendet wird, auf eine virtuelle Einrichtung auf einem Computer.
2. Lizenz einräumung. Gegen Zahlung der jeweils gültigen Gebühren ist NI bereit, Ihnen auf der Grundlage dieses Vertrages ein beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Benutzung der SOFTWARE einzuräumen. Die SOFTWARE ist "in Benutzung", wenn sie in einen temporären Speicher (d.h. RAM) geladen oder in einen Permanentenspeicher (z.B. auf einer Festplatte, einer CD-ROM, DVD-ROM, einem Netzwerkspeicher oder einem anderen Speichermedium) installiert ist. Soweit Sie nicht eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung erworben haben oder es nicht ausdrücklich durch die Nutzerlizenz gestattet, ist eine abwechselnde, gleichzeitige oder geteilte Nutzung durch diesen Vertrag nicht gestattet. Die konkreten Ihnen gewährten Nutzungsrechte sind von der Art der erworbenen Lizenz abhängig und umfassen:
- A. Nutzer-Lizenz. Wenn Sie eine Nutzerlizenz erworben haben, müssen Sie schriftlich (im Wege des NI Registrierungsverfahrens) einen (1) Nutzer für die Lizenz benennen (der "Nutzer"). Die SOFTWARE darf auf bis zu drei Computern eines einzigen Arbeitsplatzes des benannten Nutzers installiert werden. Allerdings ist nur der benannte Nutzer berechtigt, die SOFTWARE zu benutzen oder auf sonstige Weise abzuspielen, und die SOFTWARE darf nicht gleichzeitig benutzt werden (d.h. sie darf nur auf einem Computer an Ihrem Arbeitsplatz zur selben Zeit abgespielt werden). Es steht in Ihrem Ermessen, die Nutzerlizenz in eine Einzelplatzlizenz umzuwandeln. In diesem Fall darf die SOFTWARE nur auf einem (1) Computer an Ihrem Arbeitsplatz installiert und benutzt werden. Auch wenn die SOFTWARE auf ein und demselben Computer installiert und benutzt werden muss, ist bei der Einzelplatzlizenz die Zahl der Mitarbeiter, die Zugang zu der SOFTWARE haben und diese auf dem bestimmten Computer nutzen, nicht beschränkt, vorausgesetzt wiederum, dass die SOFTWARE nicht gleichzeitig genutzt wird (d. h. es darf jeweils nur ein Exemplar der Software auf einen Computer zur selben Zeit abgespielt werden). Unabhängig davon, ob die Software im Rahmen einer Nutzerlizenz oder einer Einzelplatzlizenz benutzt wird, darf die SOFTWARE in keinem Fall auf einem Netzwerkspeicher installiert oder benutzt werden. Wenn Sie eine MfL (wie unten definiert) besitzen und Nutzerlizenzen in Einzelplatzlizenzen umwandeln möchten, müssen Sie NI schriftlich darüber informieren, damit NI Ihnen eine neue Lizenzdatei zusenden kann, die die geänderte Anzahl an Nutzerlizenzen widerspiegelt. Sie sind berechtigt, eine Nutzerlizenz einem anderen benannten Benutzer zu überlassen, vorausgesetzt, dass nicht mehr als vier (4) solcher Übertragungen pro Jahr stattfinden. Sobald ein Nutzer seine Lizenz einem neuen Benutzer überlassen hat, ist dieser neue Benutzer verpflichtet, die Nutzerlizenz bei NI auf seinen eigenen Namen umzuregistrieren.
 - B. Mehrfach-Lizenz. Wenn Sie eine Mehrfachlizenz für mehrere Benutzer ("MfL") erworben haben, müssen Sie das Ihnen von NI gelieferte Tool für Mehrfachlizenzen ("TML") installieren und nutzen und dürfen Sie die Master-Installationsdiskette(n) mit der SOFTWARE zur internen Installation und Nutzung nur an Computer an dem/den Standort(en) weitergeben. Als Teil der MfL erhalten Sie Software Services für die SOFTWARE gemäß der jeweiligen TML Dokumentation (wie nachfolgend definiert). Der nachfolgende Abschnitt "Hinweise" enthält wichtige Informationen und zusätzliche Regelungen zur MfL.
 - C. Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung. Wenn Sie eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung erworben haben, sind Sie berechtigt, die SOFTWARE an den Standorten für die Nutzung durch Autorisierte Nutzer zu installieren, vorausgesetzt, dass in keinem Fall die Zahl der Autorisierten Nutzer, die zur selben Zeit Zugang zu der SOFTWARE haben und/oder diese benutzen (d.h. gleichzeitige Nutzer), die Höchstzahl der Plätze überschreitet, die Sie erworben haben. Sie sind damit einverstanden, dass Sie auch die von NI zu Verfügung gestellte Lizenz-Manager Software und die Lizenzdatei benutzen, die den Zugang von Endnutzern zur SOFTWARE kontrolliert, um die vorstehende Bestimmung einzuhalten. Ihre Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung endet automatisch, wenn die Zahl der gleichzeitigen Nutzer der SOFTWARE zu irgendeinem Zeitpunkt die Höchstzahl der Plätze, die Sie erworben haben, überschreitet. Wenn Sie nicht rechtzeitig Ihren Software Service erneuern und zu einem späteren Zeitpunkt Updates für die Software wünschen, können Sie verpflichtet sein, NI eine Update-Gebühr für jeden Platz zu zahlen. "Autorisierter Nutzer" wie hier verwendet ist der Endnutzer an den Standorten, der die SOFTWARE benutzt, "Standorte" umfasst Ihre Einrichtung, an die NI zu Beginn die SOFTWARE geliefert hat, sowie sämtliche Ihrer Einrichtungen in

demselben Land, und "Höchstzahl der Plätze" ist die Zahl der Plätze, die Sie erworben haben wie in der jeweiligen Notiz oder anderen Ihnen von NI zur Verfügung gestellten Dokumenten bestimmt. Für die Zwecke der Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung gilt Folgendes: sämtliche Einrichtungen in einem Mitgliedstaat des Nordamerika Freihandelsabkommens oder in Südamerika werden als in demselben Land befindlich angesehen; sämtliche Einrichtungen in Island, Norwegen, der Schweiz, Afrika oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union werden als in demselben Land befindlich angesehen; sämtliche Einrichtungen in Asien werden als in demselben Land befindlich angesehen.

- D. Netzwerk-Lizenz. Handelt es sich bei der SOFTWARE, die Sie benutzen, um (i) NIs SDS-Software, (ii) NIs NI-488.2 Software für GPIB-ENET oder GPIB-ENET/100, oder (iii) NIs FieldPoint Explorer Software (einzeln oder zusammen "Netzwerklicenz"), dürfen Sie die SOFTWARE (einschließlich einzelner oder aller Versionen davon, wie von NI vorgesehen) auf einer beliebigen Zahl von Computern oder Speichervorrichtungen an Ihrem Arbeitsplatz benutzen, vorausgesetzt dies dient im Falle der SDS Software von NI ausschließlich dem Zugang zu NIs Serial Device Server Hardware, im Falle der NI-488.2 Software für GPIB-ENET oder GPIB ENET/100 von NI ausschließlich dem Zugang von Ethernet zu GPIB Controllern und im Falle der NI FieldPoint Explorer Software ausschließlich dem Zugang zu FieldPoint Serien- oder Ethernet Netzwerkmodulen.
- E. Test-Lizenz. Wenn Sie eine Test-Lizenz erworben haben, müssen Sie von NI für die jeweiligen SOFTWARE-Komponenten (wie nachstehend definiert) eine gesonderte Nutzer- oder Mehrfachlizenz erworben haben und dürfen diese SOFTWARE-Komponenten dann unter der Test-Lizenz auf einem (1) zusätzlichen Zielcomputer (je erworbene Test-Lizenz) installieren. Jede der Komponenten muss auf demselben Zielcomputer benutzt werden und darf ausschließlich für Testzwecke eingesetzt werden. Keinesfalls dürfen Sie die Komponenten für die Entwicklung neuer Programme (z.B. Testsequenzen/Module, virtuelle Instrumente etc.) verwenden. Ihre Test-Lizenz endet sofort, wenn Sie die Komponenten auf mehr als einem (1) Zielgerät je Test-Lizenz oder für andere Zwecke als zum Testen bestehender Programme einsetzen. Handelt es sich bei der SOFTWARE um NI TestStand, sind die betreffenden Komponenten: (i) NI TestStand Runtime Execution Engine für die Ausführung Ihrer Sequenzen und der vollständigen NI TestStand Sequence Editor Entwicklungsumgebung; (ii) eine (1) Kopie von LabVIEW nebst zugehörigen Software Toolkits; (iii) eine (1) Kopie von LabWindows/CVI nebst zugehörigen Software Toolkits. Handelt es sich bei der Software um LabVIEW, ist die betreffende Komponente eine (1) Kopie von LabVIEW nebst zugehörigen Software Toolkits. Handelt es sich bei der SOFTWARE um ein LabVIEW Modul, ist die betreffende Komponente eine (1) Kopie der folgenden Komponenten: LabVIEW DSC, LabVIEW Real-Time, LabVIEW FPGA oder LabVIEW PDA. Handelt es sich bei der Software um LabWindows/CVI, ist die betreffende Komponente eine (1) Kopie von LabWindows/CVI nebst zugehörigen Software Toolkits.
- F. Hochschul-Lizenzen.
- (1) Student Edition Lizenz. Handelt es sich bei der SOFTWARE um eine Student Edition, müssen Sie (i) Student sein, (ii) eine Student Edition Lizenz erworben haben, und (iii) dürfen Sie die SOFTWARE nur zu eigenen Lernzwecken und nicht für irgendeinen sonstigen Zweck, wie Forschungszwecke, berufliche oder geschäftliche oder industrielle Zwecke verwenden. Ihre Lizenz endet automatisch mit dem Ablauf Ihrer Einschreibung an einer Hochschule, soweit nicht etwas Anderes schriftlich von NI bestimmt wurde.
- (2) Lizenz für Grundschule und weiterführende Schule. Falls Sie eine Lizenz für Grundschule und weiterführende Schule erworben haben, dürfen Sie die SOFTWARE ausschließlich für Unterrichtszwecke in Ihrer Grund- oder weiterführenden Schule benutzen. Grundschule und weiterführende Schule sind definiert als Level K-12 und gemäß den International Standard Classification of Education (ISCED) Level 0-3. Sie dürfen die SOFTWARE ausschließlich auf der von NI schriftlich im Angebot oder in anderen Angebotsdokumenten angegebenen Anzahl von Computern verwenden. Die vorstehende Rechteeinräumung bezieht sich auf eine Schule oder ein Schulgelände, umfasst allerdings nicht einen ganzen Schulbezirk. Sie dürfen VIs und ausführbare Dateien, die mit der ordnungsgemäß auf Computern innerhalb Ihres Schulgeländes, Ihrer Schule oder Ihrer Abteilung eingerichteten SOFTWARE hergestellt wurden, unter der Voraussetzung verbreiten, dass (i) Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Verbreitung einhalten und (ii) eine solche Verbreitung ausschließlich an andere Grund- und weiterführenden Schulen und für Unterrichtszwecke erfolgt. Die vorgenannten Rechte sind Ihre einzigen Verbreitungsrechte gemäß einer Lizenz für Grundschule und weiterführende Schule. Soweit nichts Abweichendes in dieser Vereinbarung bestimmt ist, ist eine sonstige Verbreitung von Applikationen einschließlich von VIs und ausführbaren Dateien nicht gestattet.

Die Verwendung der SOFTWARE für Forschungs-, geschäftliche oder industrielle Zwecke ist ausgeschlossen. Die Laufzeit dieser Lizenz ist entweder beschränkt oder unbeschränkt, je nach dem, welche Option Sie erworben haben.

- (3) Hochschullizenz zu Unterrichtszwecken. Falls Sie eine Hochschullizenz zu Unterrichtszwecken erworben haben, dürfen Sie die SOFTWARE ausschließlich für Unterrichtszwecke in Ihrer Abteilung, Ihrem Fachbereich oder einem bestimmten Universitätsgelände Ihrer Hochschule verwenden, und zwar nach Maßgabe der Option, die Sie in dem an NI gerichteten Kaufauftrag gewählt haben. Eine Verwendung zu "Unterrichtszwecken" liegt vor, wenn: (i) eine Prüfung am Ende des Semesters oder eines anderen akademischen Zeitraums abgehalten wird und die Prüfung (ganz oder teilweise) sich auf die Verwendung der SOFTWARE durch die Studenten bezieht oder (ii) eine Hausarbeit oder ähnliche Projekte, die den Einsatz der SOFTWARE erfordern, an die Stelle einer Prüfung treten. Sie dürfen die SOFTWARE ausschließlich auf der von NI schriftlich im Angebot oder in anderen Angebotsdokumenten angegebenen Anzahl von Computern verwenden. Sie dürfen mit der SOFTWARE hergestellte VIs, ausführbare Dateien und hierauf bezogene Dokumentation unter der Voraussetzung verbreiten, dass (i) Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Verbreitung einhalten und (ii) eine solche Verbreitung ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Abgesehen von diesem eingeschränkten Verbreitungsrecht ist jedwede Verbreitung von mit der SOFTWARE hergestellten Software-Ergebnissen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI nicht gestattet. Eine Verwendung der SOFTWARE für Forschungs-, geschäftliche oder industrielle Zwecke ist ebenfalls untersagt. Die Laufzeit dieser Lizenz ist entweder beschränkt oder unbeschränkt, je nachdem, welche Option Sie erworben haben.
- (4) Lizenz zu Forschungszwecken. Falls Sie eine Lizenz zu Forschungszwecken erworben haben, dürfen Sie die SOFTWARE ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, für die Lehre und sonstige Unterrichtszwecke in Ihrer Abteilung, Ihrem Fachbereich oder einem bestimmten Universitätsgelände Ihrer Hochschule verwenden, und zwar nach Maßgabe der Option, die Sie in dem an NI gerichteten Kaufauftrag gewählt haben. Sie dürfen mit der SOFTWARE hergestellte VIs, ausführbare Dateien und hierauf bezogene Dokumentation unter der Voraussetzung verbreiten, dass (i) Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Verbreitung einhalten und (ii) eine solche Verbreitung ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Abgesehen von diesem eingeschränkten Verbreitungsrecht ist jedwede Verbreitung von mit der SOFTWARE hergestellten Software-Ergebnissen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI nicht gestattet. Eine Verwendung der SOFTWARE für geschäftliche oder industrielle Zwecke ist ebenfalls untersagt. Die Laufzeit dieser Lizenz ist entweder beschränkt oder unbeschränkt, je nachdem, welche Option Sie erworben haben. Sie sind verpflichtet, den Software Service für die SOFTWARE zu erwerben.
- G. Lizenz zu Bewertungszwecken. Pre-Release Software Falls Sie eine Lizenz zu Bewertungszwecken erworben haben, dürfen Sie die SOFTWARE auf Computern an Ihrem Arbeitsplatz ausschließlich zum Zweck der internen Bewertung installieren. Ihre Lizenz ist ausschließlich für Ihren eigenen internen Gebrauch. Daher dürfen Sie, vorbehaltlich etwaiger entgegenstehender Bestimmungen dieser Vereinbarung, keine Anwendungen vertreiben oder übertragen, die Sie mit der SOFTWARE entwickeln. Sie erklären sich weiterhin damit einverstanden, dass Sie sich nach besten Kräften bemühen werden, NI hinsichtlich Ihrer Benutzung der SOFTWARE ein Feedback zu geben, und NI u.a. über Fehler oder Bugs zu informieren, die Sie entdecken. Jedes Feedback, das Sie NI insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Zusammenhang mit Änderungen oder Vorschlägen in Bezug auf NI's gegenwärtige und künftige Produkte mitteilen (gemeinsam "Feedback") wird als nicht vertraulich behandelt und kann von NI uneingeschränkt verwendet werden, ungeachtet etwaiger gegenteiliger bzw. einschränkender Vorbehalte Ihrerseits. Sie gewähren NI hiermit ein weltweites, unentgeltliches, nicht ausschließliches und unwiderrufliches Recht, das Feedback zu benutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten, um dieses z. B. in NI Produkte oder Services zu implementieren, und das entsprechend implementierte Feedback mit unseren Produkten öffentlich wiederzugeben, zu vermarkten, zu unterlizenzieren und zu verbreiten. Sie erkennen weiterhin an und sind damit einverstanden, dass es sich bei der **SOFTWARE NUR UM EINE SOFTWARE ZU BEWERTUNGSZWECKEN UND/ODER UM EINE VORVERSION DER SOFTWARE HANDELT. ES IST DAHER MÖGLICH, DASS DIE SOFTWARE NICHT IN VOLLEM UMFANG FUNKTIONSFÄHIG IST UND SIE TRAGEN DAS ALLEINIGE RISIKO HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE UND LEISTUNG DER SOFTWARE. NI WIRD WEDER EIN UPDATE DER SOFTWARE ZUR VERFÜGUNG STELLEN, NOCH WIRD NI SUPPORT IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE LIEFERN. DIE SOFTWARE KANN EINEN CODE ENTHALTEN, DER DIE SOFTWARE NACH EINEM BESTIMMTEN ZEITRAUM DEAKTIVIERT UND UNBRAUCHBAR MACHT. OBWOHL DIE SOFTWARE VERSUCHEN WIRD, SIE HINSICHTLICH DES ZEITRAUMS ZU WARNEN, NACH DEM SIE**

UNBRAUCHBAR WIRD, ERKENNEN SIE AN UND SIND SIE DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE SOFTWARE MIT ODER OHNE WARNUNG DEAKTIVIERT ODER UNBRAUCHBAR GEMACHT WERDEN KANN. Nach einer solchen Deaktivierung gilt diese Vereinbarung als beendet. Vor der Deaktivierung der SOFTWARE können Sie NI kontaktieren, um Ihre SOFTWARE-Lizenz zu Bewertungszwecken in eine Nutzerlizenz umzuwandeln, indem Sie NI die jeweils gültigen Lizenzgebühren bezahlen und von NI den/die gültigen Berechtigungscode(s) erhalten. NI kann die Lizenz zu Bewertungszwecken (in ihrem alleinigen Ermessen und nach vorheriger Mitteilung an Sie) beenden, wodurch diese Vereinbarung als beendet gilt. Besteht die SOFTWARE aus Pre-Release Software und unterliegt diese zugleich einer Alpha/Beta Lizenz (die "Beta Vereinbarung") von NI, finden die Bestimmungen der Beta Vereinbarung auch auf die Benutzung der SOFTWARE Anwendung. Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen der Beta Vereinbarung den Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

H. Hinweise. Für die MfL (Mehrfach-Lizenz) gilt Folgendes:

- (1.) Programmanforderungen. Sie müssen für jeden Standort einen eigenen Softwareadministrator bestellen und NI im Falle des Wechsels eines Softwareadministrators unverzüglich schriftlich benachrichtigen. NI wird die Master-Installationsdiskette für die SOFTWARE und das NI TML dem/den jeweiligen Softwareadministrator(en) zur Verfügung stellen. Das NI TML ist entsprechend der mitgelieferten Dokumentation zu installieren und zu nutzen. Falls Sie bereits einzelne bestehende Einzelplatz- oder Nutzerlizenzen für die SOFTWARE haben, die von der MfL erfasst werden sollen, (i) müssen Sie NI das Produkt, die Plattform und die Seriennummer für jede solche Lizenz schriftlich mitteilen, (ii) jede derartige Lizenz wird (mit dem Inkrafttreten der MfL) unwirksam und durch die MfL ersetzt und (iii) alle einzelnen Seriennummern für diese Lizenzen werden gelöscht und durch eine einzige, gemeinsame Seriennummer für die MfL ersetzt. In Bezug auf den Software Service behält sich NI das Recht vor, diesen auf die jeweils aktuelle, im Handel verfügbare Version der SOFTWARE zu beschränken.
- (2.) Aktivitäts Compliance Protokoll. Für jeden Standort ist unverzüglich zu folgenden Terminen (spätestens innerhalb der darauf folgenden fünfzehn (15) Tage) NI ein Aktivitäts Compliance Protokoll zur Verfügung zu stellen: (i) während der Laufzeit der MfL zu jedem Jahrestag des MfL Inkrafttretens und (ii) zur MfL Vertragsbeendigung. NI ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, den/die Standort(e) aufzusuchen und die jeweiligen Unterlagen einzusehen, um die Richtigkeit des Aktivitäts Compliance Protokolls zu überprüfen. Nachweislich zu geringe Zahlungen müssen Sie innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung ausgleichen. Falls zu geringe Zahlungen geleistet wurden, ist NI zudem berechtigt, die Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Überprüfung tatsächlich angefallen sind.
- (3.) Kaufaufträge; Rechnungen. Kaufaufträge an NI erteilen Sie bitte wie folgt:
 - a. in Höhe der Aktivierungsgebühr innerhalb des in dem Angebot von NI für die MfL angegebenen Zeitraums;
 - b. in Höhe der Gebühren für zusätzliche Nutzerlizenzen mit jedem Aktivitäts Compliance Protokoll;
 - c. in Höhe der MfL Verlängerungsgebühr mit jedem jährlichen Aktivitäts Compliance Protokoll, falls Sie die MfL verlängern wollen.

Software Services sind für jeden Nutzer erforderlich, werden jährlich in Rechnung gestellt und können nur dann anteilig berechnet werden, wenn Sie vor der Installation der SOFTWARE für jeden zusätzlichen Nutzer Kaufaufträge übermitteln und für die zusätzlichen Nutzer zahlen. Alle Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt zahlbar.

- (4.) MfL Laufzeit. Dieser Vertrag beginnt mit dem MfL Inkrafttreten und gilt zunächst für ein (1) Jahr. Sie können den Vertrag jeweils um ein (1) weiteres Jahr verlängern. Falls Sie den Vertrag um ein weiteres Jahr verlängern möchten, müssen Sie NI mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode ein aktuelles Aktivitäts Compliance Protokoll übermitteln, damit die Anzahl der Nutzer, die die SOFTWARE benutzen, bestimmt werden kann. NI wird Ihnen dann ein Angebot für die Software Services für den Verlängerungszeitraum (die "MfL Verlängerungsgebühr") unterbreiten. NI behält sich

das Recht vor, die MfL Verlängerungsgebühr (wie vorgesehen) anzupassen, falls weitere Kopien der SOFTWARE benutzt werden, die in dem Aktivitäts Compliance Protokoll, den Sie NI im Zeitpunkt des Verlängerungswunsches übermittelt haben, noch nicht berücksichtigt sind. Die MfL verlängert sich jedes Mal um ein (1) weiteres Jahr, wenn Sie NI nicht später als sechzig (60) Tage nach dem Jahrestag des MfL Inkrafttretens einen Kaufauftrag für die MfL Verlängerungsgebühr erteilen. **FALLS SIE NICHT RECHTZEITIG EINEN AUFTRAG FÜR SOFTWARE SERVICES ERTEILEN, ENDET DIE MfL AUTOMATISCH UND MIT SOFORTIGER WIRKUNG. DIE SOFTWARE UND DAS NI TML ENTHALTEN EINEN CODE, DER MIT BEENDIGUNG DER NI MfL IHRE FÄHIGKEIT ZUR NUTZUNG DER SOFTWARE AUFGRUND DER MfL BEENDET. OBWOHL DAS NI TML VERSUCHEN WIRD, SIE ÜBER DEN ZEITRAUM, IN DEM IHRE MÖGLICHKEIT ZUR NUTZUNG DER SOFTWARE ENDEN WIRD, ZU WARNEN, ERKLÄREN SIE SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE SOFTWARE MIT MfL BEENDIGUNG AUCH OHNE VORHERIGE WARNUNG AUTOMATISCH DEAKTIVIERT UND UNBRAUCHBAR GEMACHT WERDEN KANN. MIT BEENDIGUNG DER MfL (I) LEISTET NI KEINE WEITEREN SOFTWARE SERVICES FÜR DIE SOFTWARE AUFGRUND DER MfL, (II) WIRD JEDE NUTZUNG DER SOFTWARE FÜR DIE SIE DIE GÜLTIGEN GEBÜHREN FÜR NUTZERLIZENZEN BEZAHLT HABEN AUTOMATISCH (OHNE WEITERE MASSNAHMEN SEITENS NI) IN EINE NUTZERLIZENZ UMGEWANDELT UND, (III) WERDEN SIE ZUR ZAHLUNG DER JEWELIS GÜLTIGEN AKTIVIERUNGSGEBÜHR AUFGEFORDERT, FALLS SIE DIE MfL ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT ERNEUERN MÖCHTEN. NI WIRD VERSUCHEN, IHNEN EINE AKTUELLE LIZENZDATEI NACH BEENDIGUNG DER MfL ZU ÜBERMITTELN, DIE ES IHNEN ERLAUBT, WEITERHIN DIE BETREFFENDE ANZAHL AN NUTZERLIZENZEN DER SOFTWARE ZU NUTZEN. ES IST JEDOCH IHRE VERANTWORTUNG, DIESE LIZENZDATEI VON NI ANZUFORDERN UND DIE LIZENZDATEI ZUSAMMEN MIT DEM NI TML ZU INSTALLIEREN UND ZU NUTZEN, DAMIT SIE WEITERHIN ZUGANG ZU DER BETREFFENDEN ANZAHL AN NUTZERLIZENZEN HABEN UND SIE BENUTZEN KÖNNEN. AUSSERDEM MÜSSEN SIE, FALLS SIE ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT UPGRADES FÜR DIE SOFTWARE ERHALTEN, SOFTWARE SERVICES FÜR DIE SOFTWARE KAUFEN ODER INDIVIDUELLE SERIENNUMMERN FÜR DIE JEWELIGEN NUTZERLIZENZEN ERHALTEN MÖCHTEN, NI FÜR JEDEN SOLCHEN NUTZER DIE ENTSPRECHENDE GEBÜHR BEZAHLEN.**

(5.) Zusätzliche Definitionen. Für Zwecke der MfL haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

“Aktivierungsgebühr” ist der in dem für Sie gültigen, schriftlichen Angebot von NI angegebene Betrag, dessen Zahlung Ihnen erlaubt, solche Ihrer einzelnen bestehenden und an einem Standort Ihrer Wahl benutzten Nutzer- oder Einzelplatz-Lizenzen durch eine Mehrfachlizenz zu ersetzen und/oder am Standort eine Mehrfachlizenz für die in dem schriftlichen Angebot angegebene Anzahl an Nutzern (d.h. Erst-Nutzer) zu erwerben. Die Aktivierungsgebühr setzt sich aus einer einmaligen Lizenzgebühr je Erstnutzer und aus einer Jahresgebühr für Software Services je Nutzer zusammen. Die Dokumentation wird ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Sie mit der Master-Installationsdiskette für die SOFTWARE. Sie können von NI aber auch Exemplare der jeweiligen schriftlichen Dokumentation sowie zusätzliche Master-Installationsdisketten zu den jeweils gültigen Preisen erhalten.

“Aktivitäts Compliance Protokolle” sind die Berichte und etwaigen sonstige Informationen, die das NI TML generiert.

“Gebühren für zusätzliche Nutzerlizenzen” sind die Gebühren (d. h. einmalige Lizenzgebühr und Jahresgebühr für Software Services), die für jeden Nutzer anfallen, der während der Laufzeit dieses Vertrages zusätzlich zu den Erstnutzern die SOFTWARE installiert (d.h. benutzt). Die für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung geltenden Gebühren für zusätzliche Nutzerlizenzen sind in dem schriftlichen Angebot von NI angegeben.

“Standort(e)” ist der/sind die physische/n Standort(e) des Softwareadministrators, soweit nicht in der MfL-Dokumentation Abweichendes angegeben ist.

“Softwareadministrator(en)” sind die am Standort für die Verwaltung der MfL verantwortlichen Personen. Jeder Softwareadministrator ist für die Verteilung und Überwachung der Installation und Nutzung der Master-Installationsdisketten der SOFTWARE und des NI TML verantwortlich.

“NI TML” ist die Computer Software von NI, die den Zugang des Endnutzers zu der SOFTWARE kontrolliert und die Aktivitäts Compliance Informationen erstellt, einschließlich der Aktivitäts Compliance Protokolle.

“MfL Dokumentation” ist das Angebot für die MfL und das MfL-Willkommenspaket, das sie von NI erhalten.

“MfL Inkrafttreten” ist der Tag, an dem Ihnen das MfL-Willkommenspaket zugestellt wird.

“MfL Beendigung” ist der Tag, an dem die MfL gemäß den vorstehenden Bestimmungen endet.

3. Laufzeit der Lizenz. Diese Vereinbarung ist in Kraft, bis sie entweder (a) von NI oder Ihnen wie nachstehend vorgesehen gekündigt wird oder (b) bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie keine SOFTWARE mehr lizenziert haben, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.
 - A. Zeitlich beschränkte Lizenzen. Zeitlich beschränkte Lizenzen erlöschen automatisch mit Ablauf der angegebenen Laufzeit, sofern Sie nicht durch Zahlung der dann gültigen Lizenzgebühr die Laufzeit ihrer Lizenz verlängern. Sie erkennen an, dass die SOFTWARE solange nicht mehr einsatzfähig oder benutzbar ist, bis Sie die Lizenzgebühr bezahlt haben und Ihnen ggf. neue Berechtigungscodes zugeteilt wurden. Jede Benutzung der SOFTWARE nach Ablauf der Laufzeit verletzt die Bestimmungen dieser Vereinbarung.
 - B. Zeitlich unbeschränkte Lizenzen. Sie sind berechtigt, die SOFTWARE zeitlich unbeschränkt in Einklang mit den Kündigungsvorschriften dieser Vereinbarung zu verwenden. Sofern Sie den Software Service erworben haben, sind Sie damit einverstanden, dass die Unterstützungsleistungen für die SOFTWARE auf die in dem Auftrag angegebene Laufzeit beschränkt ist. Nach Ablauf dieser Zeit können Sie weiterhin den Software Service zu NI's dann gültigen Preisen erwerben.
4. Beschränkungen. Es ist Ihnen nicht gestattet, (i) ein Reverse Engineering der SOFTWARE durchzuführen oder die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren (sofern eine solche Beschränkung nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist); (ii) die SOFTWARE zu unterlizenzieren, zu verleasen oder zu vermieten; (iii) die SOFTWARE (soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag gestattet) ganz oder teilweise zu vertreiben, zu modifizieren oder nicht originäre Dateien der SOFTWARE oder von mit der SOFTWARE entwickelten Anwendungen anzufertigen oder zu vertreiben; und (iv) die SOFTWARE unter Verletzung der Gesetze und Vorschriften der U.S.A. sowie der Rechtsordnung des Landes, in deren Geltungsbereich Sie die SOFTWARE benutzen oder herunterladen, direkt oder indirekt zu exportieren, zu re-exportieren, herunterzuladen oder zu versenden. Ferner muss jede Benutzung der SOFTWARE in Einklang mit der jeweils anwendbaren Begleitdokumentation stehen. Sie darf in keiner Weise dazu führen oder beabsichtigen, die Begleitdokumentation oder den Vertragszweck zu umgehen. Soweit nicht ausdrücklich durch die Nutzerlizenz gestattet oder sofern Sie nicht eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung erworben haben, ist Ihnen eine abwechselnde oder eine geteilte Nutzung durch diesen Vertrag unter keinen Umständen nicht gestattet. Dieser Vertrag verbietet Ihnen jedoch nicht, Ihre eigene Treiber-Schnittstellensoftware für die Benutzung mit Software von NI und Hardware von Dritten zu entwickeln, vorausgesetzt, Sie verändern, ergänzen oder verwenden dabei nicht (ganz oder teilweise) irgendwelche Teile der Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE.

Die bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE ist außerdem auf solche Inhalte beschränkt, die im Eigentum des Nutzers stehen, die gemeinfrei sind oder an denen der Nutzer eine ordnungsgemäße Lizenz besitzt. Sie benötigen möglicherweise eine patentrechtliche, urheberrechtliche oder sonstige Lizenz eines Dritten, um Dateien mit Inhalten zur Benutzung mit dieser SOFTWARE erstellen, kopieren, herunterladen, aufzeichnen, speichern, bereitstellen oder verteilen zu dürfen. Sie verpflichten sich, die SOFTWARE und die Dokumentation ausschließlich in einer Art und Weise zu nutzen, die mit dem jeweils geltenden Recht der Rechtsordnung des Landes, in dem die SOFTWARE und die Dokumentation benutzt wird, im Einklang steht einschließlich (ohne jedoch auf diese beschränkt zu sein) der Beschränkungen, die für das Urheberrecht und andere Rechte des Geistigen Eigentums gelten. Die Software darf nicht für Versuche verwendet werden, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, die zur Zugangskontrolle oder zum Schutz von Rechten an einer Datei mit Inhalten oder zum Schutz sonstiger nach irgendeiner Rechtsordnung urheberrechtlich geschützter Werke eingesetzt werden. Die SOFTWARE darf ebenfalls nicht im Zusammenhang mit Vorrichtungen, Programmen oder Dienstleistungen zur Umgehung solcher technischer Schutzmaßnahmen benutzt werden.

5. Übertragung der Lizenz. Wenn Sie eine Nutzerlizenz haben oder wenn es sich bei der SOFTWARE um eine Netzwerkversion handelt, dürfen Sie die SOFTWARE einem Dritten überlassen, sofern Sie NI schriftlich über eine solche Übertragung (einschließlich des Namens und Wohnortes/Sitzes eines solchen Dritten) informieren, der Dritte die Bedingungen dieses Vertrages akzeptiert und sofern Sie nach einer solchen Übertragung weder Kopien der SOFTWARE (einschließlich aller Upgrades, die Sie etwa erhalten haben) noch irgendwelches schriftliches Begleitmaterial zur SOFTWARE zurückbehalten. NI kann in ihrem alleinigen Ermessen von Ihnen eine Gebühr für die Übertragung fordern. Wenn Sie eine Mehrfach-Lizenz, eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung, eine Hochschul-Lizenz (Academic License), eine Student Edition Lizenz oder eine Test-Lizenz haben, ist die Lizenz nicht übertragbar und Sie dürfen die SOFTWARE nicht vertreiben oder auf sonstige Weise an Dritte oder (im Falle einer Mehrfachlizenz) an eigene Anlagen oder Einrichtungen weitergeben, die im Mehrfach-Lizenzvertrag nicht ausdrücklich genannt sind.
6. Upgrades. Wenn es sich bei der SOFTWARE um ein Upgrade handelt, dürfen Sie die SOFTWARE nur benutzen, wenn Sie (zum Zeitpunkt, zu dem Sie das Upgrade erhalten) über eine gültige Lizenz zur Benutzung der vorhergehenden Version der SOFTWARE verfügen. Zudem gilt die dem Upgrade beigelegte Lizenzvereinbarung (die "Upgrade-Lizenz") für die Benutzung des Upgrades unter der Voraussetzung, dass in jedem Fall (d. h. sowohl für die Vorgängerversion der SOFTWARE als auch für das Upgrade) die SOFTWARE nur auf der gemäß der jeweiligen Lizenz vorgesehenen Anzahl von Computern installiert und benutzt wird. Sie dürfen die Vorgängerversion der SOFTWARE unter einer der folgenden und von Ihnen (nach Ihrem Ermessen) zu wählenden Voraussetzungen weiter benutzen: (i) gemäß und in Einklang mit der der Vorgängerversion der SOFTWARE beigelegten Lizenz, oder (ii) gemäß und in Einklang mit der Upgrade-Lizenz.
7. Ausnahme für die Nutzung zu Hause. Falls es sich bei Ihnen um ein Unternehmen oder eine sonstige Personengesamtheit handelt: Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, darf der benannte Nutzer (oder im Fall einer Einzelplatzlizenz der Hauptbenutzer des Computers, auf dem die SOFTWARE installiert wurde und in Benutzung ist) der jeweiligen Lizenz die SOFTWARE auch auf einem (1) Computer bei sich zu Hause installieren und nutzen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass (i) die Nutzung der SOFTWARE in Einklang mit einer der in Ziffer 2. genannten Lizenzen (ohne die Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung) steht; und (ii) sich die Nutzung der SOFTWARE auf einem solchen Heimcomputer auf Arbeiten beschränkt, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit Ihnen ausgeführt werden, und dass die betreffende Person bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit Ihnen oder der Beendigung dieses Vertrages (je nachdem, welches Ereignis eher eintritt) die SOFTWARE unverzüglich löscht. Sofern Sie jedoch eine Lizenz zur gleichzeitigen Nutzung haben, findet diese Ausnahme für die Nutzung zu Hause auf Sie keine Anwendung.
8. Änderungen der Treiber-Schnittstellensoftware. Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE darf nicht geändert, modifiziert oder mit zusätzlichen Codes ergänzt werden außer, um die Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE für die Benutzung mit Hardware der National Instruments Corporation weiter zu konfigurieren.
9. Mehrfachversionen (CD-ROM/DVD-ROM Datenträger). Wird die SOFTWARE auf einer CD-ROM oder DVD-ROM in mehreren Versionen zur Nutzung mit verschiedenen Betriebssystemen ausgeliefert, dürfen Sie nur eine Version der SOFTWARE benutzen. Diese Beschränkung gilt nicht für Netzwerkversionen.
10. Software-/Hardware Schlüssel. Falls für die SOFTWARE ein Software- oder Hardware-Schlüsselcode erforderlich ist, erkennen Sie an, dass die SOFTWARE nicht ohne einen bestimmten einzigartigen Software- oder Hardware-Schlüsselcode funktioniert. Diesen Software- oder Hardware-Schlüsselcode erhalten Sie von NI und Sie sind damit einverstanden, dass Sie diesen Software- oder Hardware-Schlüsselcode ausschließlich mit der SOFTWARE benutzen dürfen, für die er bestimmt ist. Falls Ihnen NI (in ihrem alleinigen Ermessen) den gültigen Schlüssel vor Erhalt der gültigen Lizenzgebühren bereitstellt, bleiben Sie verpflichtet, NI solche Gebühren zu bezahlen.
11. Urheberrecht. Keine weiteren Lizenzen. Die SOFTWARE ist Eigentum von NI oder ihrer Lieferanten und wird durch die Urheberrechtsbestimmungen der Vereinigten Staaten und durch internationale Verträge geschützt. Deshalb müssen Sie die SOFTWARE wie alle sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke behandeln. Sie dürfen jedoch eine Kopie der SOFTWARE aufbewahren, soweit dies ausschließlich zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken dient. Sämtliche Rechte, die Ihnen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt werden, bleiben NI vorbehalten. Weiterhin wird ohne Einschränkung des Vorstehenden durch keines der NI Patente (unabhängig davon, ob diese hierin genannt werden oder nicht) eine Lizenz oder ein sonstiges Recht (ob

durch ausdrückliche Lizenz, implizierte Lizenz, den Erschöpfungsgrundsatz oder in sonstiger Weise) oder irgendwelche geistigen Eigentumsrechte von NI in Bezug auf irgendwelche sonstigen Produkte oder sonstige Dritte gewährt; dies gilt ohne Beschränkung auch für das Recht, eines dieser sonstigen Produkte zu benutzen.

12. Patent- und Markenrechtshinweis. Patent-Informationen für National Instruments Produkte erhalten Sie auf folgende Weise: Über die Menüoption **Hilfe»Patente** in Ihrer Software, in der Datei patents.txt auf der jeweiligen CD-ROM, DVD-ROM und/oder im Internet unter ni.com/patents. Die Bezeichnungen National Instruments, NI, ni.com und LabVIEW sind Marken der National Instruments Corporation. Weitere Marken-Informationen finden Sie im Internet unter ni.com, dort unter "Terms of Use". Alle sonstigen hier benutzten Produkt- oder Firmenbezeichnungen sind bzw. können Marken oder anderweitig geschützte Bezeichnungen der betreffenden Gesellschaften sein.
13. Vertrieb von Anwendungen. Sie dürfen Autorisierte Anwendungen (einschließlich zugehöriger Runtime Engines für die SOFTWARE und zugehöriger Treiber-Schnittstellensoftware, die als Teil oder zusätzlich zu den Autorisierten Anwendungen enthalten sein dürfen) vertreiben oder in sonstiger Weise zugänglich machen, sofern Sie sich an alle der in den nachstehenden Abschnitten (A) und (B) enthaltenen Bedingungen halten:

A. Voraussetzungen für den Vertrieb.

- (1.) Sie fügen den nachfolgenden Urheberrechtsvermerk "Urheberrechtlich geschützt ©[Jahreszahl] National Instruments Corporation. Alle Rechte vorbehalten." sichtbar auf der Hinweisseite für die Anwendung (Authorized Application About Box) und in der schriftlichen Begleitdokumentation, die mit jeder Ihrer Autorisierten Anwendungen verbreitet wird, hinzu (Ihren eigenen Urheberrechtshinweis dürfen Sie an den vorstehenden Urheberrechtsvermerk anfügen);
- (2.) Sie verwenden beim Vertrieb Ihrer Autorisierten Anwendungen weder den Namen noch ein Logo oder eine Marke von NI ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von NI;
- (3.) Sie erklären sich bereit, NI in Bezug auf Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Anwaltsgebühren, die aus oder in Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Vertrieb Ihrer Anwendung entstehen, zu entschädigen, schadlos zu halten und zu verteidigen. **DIES GILT SELBST DANN, WENN DIESE TEILWEISE AUF EIN MITVERSCHULDEN VON NI ODER EIN SONSTIGES VERSCHULDEN ODER EINE VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG VON NI ZURÜCKZUFÜHREN SIND; JEDOCH GILT IHRE VERTRAGLICHE PFLICHT ZUR ERSATZLEISTUNG NICHT FÜR DEN ANTEIL DER VOM ANSPRUCHSTELLER ERLITTENEN SCHÄDEN UND NACHTEILE BZW. DEN ANTEIL AN EINER ETWAIGEN VERGLEICHSSUMME, DER AUF EINE KRAFT GESETZES EINTRETENDE HAFTUNG WEGEN VERSCHULEDENS ODER EINE VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG VON NI ZURÜCKZUFÜHREN IST;** und
- (4.) Sie halten die in SDKLIC.TXT oder in den anderen einschlägigen Dateien beschriebenen Voraussetzungen ein, falls Sie Microsoft SDK Dateien oder sonstige Dateien von Dritten verwenden.
- (5.) Wenn Sie Runtime Engines für die SOFTWARE oder Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE für Ihre Autorisierte Anwendung vertreiben, sind Sie verpflichtet, Ihren Endnutzern entweder diesen Vertrag oder Ihre eigene Lizenzvereinbarung, die im wesentlichen mit diesem Vertrag übereinstimmt, mit den Beschränkungen zur Verfügung zu stellen, Ihren Endnutzern nicht zu erlauben, (i) ein Reverse Engineering der SOFTWARE durchzuführen oder die SOFTWARE zu dekompileieren oder zu disassemblieren (sofern eine solche Beschränkung nicht kraft Gesetz ausgeschlossen ist); (ii) die SOFTWARE zu unterlizenzieren, zu verleasen oder zu vermieten; (iii) die SOFTWARE ganz oder teilweise zu vertreiben, zu modifizieren oder nicht originäre Dateien der SOFTWARE anzufertigen; (iv) Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE mit einem zusätzlichen Code zu verändern, zu modifizieren oder zu ergänzen mit Ausnahme zu dem Zweck, die Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE für die Benutzung mit Hardware von National Instruments Corporation weiter zu konfigurieren; und (v) die SOFTWARE unter Verletzung der Gesetze und Vorschriften der U.S.A. direkt oder indirekt zu exportieren, zu re-exportieren, herunterzuladen oder zu versenden.

B. Gebühren. Grundsätzlich dürfen Sie Autorisierte Anwendungen vertreiben oder in sonstiger Weise

zugänglich machen, ohne hierfür zusätzliche Gebühren an NI zu bezahlen. Falls die Autorisierte Anwendung jedoch mit einem der nachstehenden SOFTWARE-Programme erzeugt wurde: LabVIEW Remote Panels, LabVIEW Real-Time, LabWindows/CVI Real-Time, LabVIEW Datalogging und Supervisory Control Module, National Instruments SQL Toolkit, National Instruments Sound and Vibration ToolKit, National Instruments Modulation Toolkit, National Instruments Sound and Vibration Measurement Suite, LabVIEW PDA Builder, National Instruments Vision Development Module, National Instruments Vision Acquisition Software, National Instruments Vision Builder for Automated Inspection, National Instruments Switch Executive, National Instruments TestStand, National Instruments Test Executive, National Instruments Lookout, NI-Device, DASyLab, oder einer anderen von NI gegebenenfalls bezeichneten SOFTWARE, müssen Sie (vor dem Vertrieb oder bevor sie die Autorisierte Anwendung und zugehörige Runtime Engines in sonstiger Weise zur Verfügung stellen) entweder (i) sicherstellen, dass der Empfänger für jeden Computer, auf dem die Autorisierte Anwendung benutzt wird, eine gültige Lizenz einer solchen Software besitzt oder (ii) eine schriftliche Erlaubnis für den Vertrieb von NI einholen und (falls von NI gefordert) NI für jede Kopie eine Vertriebs-/Entwicklungsgebühr für jede vertriebene Autorisierte Anwendung bezahlen. Weiterhin müssen Sie, wenn die Autorisierte Anwendung eine Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE nutzt, aufruft oder auf sonstige Weise Zugang zu dieser hat (vor dem Vertrieb der Autorisierten Anwendung und der zugehörigen Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE) entweder: (i) sicher stellen, dass der Empfänger für jeden Computer, auf dem die Autorisierte Anwendung eingesetzt werden soll, eine gültige Lizenz für eine solche Treiber-Schnittstellen-SOFTWARE hat oder (ii) eine schriftliche Erlaubnis für den Vertrieb von NI einholen und (falls von NI gefordert) NI für jede Kopie eine Vertriebs-/Entwicklungsgebühr für jede vertriebene Autorisierte Anwendung bezahlen. Wegen der Höhe der pro Kopie zu zahlenden Vertriebs-/Entwicklungsgebühr setzen Sie sich bitte mit NI oder gegebenenfalls der für Ihr Land zuständigen Verkaufsniederlassung von NI in Verbindung.

14. Beschränkte Garantie. Mit Ausnahme von SOFTWARE, die aus einer Lizenz für Bewertungszwecke geliefert wurde und für die keine Gewährleistung gilt, garantiert NI, ausschließlich zu Ihren Gunsten, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Versand der SOFTWARE an Sie, dass (i) die SOFTWARE im wesentlichen gemäß den schriftlichen Begleitunterlagen funktioniert, und (ii) der Datenträger, auf dem die SOFTWARE gespeichert ist, bei normaler Benutzung und Wartung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist. Für eine ersatzweise gelieferte SOFTWARE gilt die Garantie für den Rest der ursprünglichen Garantiefrist oder für 30 Tage, wobei der längere Zeitraum maßgebend ist. Da einige Rechtsordnungen eine Beschränkung der Garantiezeit nicht zulassen, ist es möglich, dass die vorgenannte oder eine sonstige Beschränkung in diesem Vertrag für Sie nicht gilt. In einem solchen Fall ist die Garantiezeit auf die gesetzliche Mindestzeit beschränkt. Bevor Sie die SOFTWARE im Rahmen der Garantie an NI zurücksenden, müssen Sie sich von NI eine Warenrücksendenummer (RMA-Nummer) geben lassen. Sie erklären sich bereit, die Kosten für den Versand an NI und zu Ihnen zurück zu übernehmen. Die beschränkte Garantie gilt nicht, falls der Fehler der SOFTWARE auf einen Unfall, Missbrauch, eine fehlerhafte Anwendung oder ungenaue Kalibrierung durch Sie oder auf von Ihnen verwendete Produkte Dritter (d.h. Hardware oder Software), deren Einsatz von NI zur Benutzung mit der SOFTWARE nicht vorgesehen ist, die Benutzung eines falschen Hardware- oder Softwareschlüssels (falls erforderlich) oder auf eine nicht autorisierte Wartung der Software zurückzuführen ist.
15. Ansprüche des Kunden. Alle Pflichten von NI (und Ihr alleiniger Anspruch) in Bezug auf die vorgenannte Beschränkte Garantie besteht nach Wahl von NI entweder in der Rückerstattung der bezahlten Gebühren oder in der Reparatur/dem Ersatz der Software, sofern NI innerhalb der Garantiefrist schriftlich über die aufgetretenen Fehler unterrichtet wird. Die Einleitung gerichtlicher Schritte zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche aus der vorgenannten Beschränkten Garantie ist nach Ablauf von einem (1) Jahr nach Auftreten eines solchen Klagegrundes nicht mehr zulässig.
16. Keine weitere Gewährleistung. **SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH IN OBIGEM ABSCHNITT VORGESEHEN, WIRD DIE SOFTWARE IM "IST-ZUSTAND" GELIEFERT UND ES WIRD JEDE WEITERE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, SEI SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, AUSGESCHLOSSEN. DIESER AUSSCHLUSS GILT AUCH FÜR EINE ETWAIGE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG, DASS DIE PRODUKTE VON DURCHSCHNITTLICHER QUALITÄT UND FÜR DEN NORMALEN GEBRAUCH ODER FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK GEEIGNET SIND, FÜR JEDWEDE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG FÜR RECHTSMÄNGEL SOWIE FÜR EINE ETWAIGE GEWÄHRLEISTUNG AUFGRUND HANDELSBRAUCHS ODER LAUFENDER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN. NI ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE ODER ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER NUTZUNG ODER DER ERGEBNISSE DER NUTZUNG DER SOFTWARE IN BEZUG AUF RICHTIGKEIT, GENAUIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT ODER IN SONSTIGER WEISE, UND AUCH NICHT DAFÜR, DASS DIE SOFTWARE UNUNTERBROCHEN UND FEHLERFREI EINSATZFÄHIG IST. NI SCHLIESST AUSDRÜCKLICH**

JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS, DIE IN DIESEM VERTRAG NICHT AUSDRÜCKLICH VORGESEHEN IST.

17. Haftung für Geistiges Eigentum. NI wird auf eigene Kosten Ansprüche, die sich aus einer Benutzung der SOFTWARE durch Sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen Ihrer Lizenz ergeben, abwehren, soweit die Verletzung von Patent-, Urheber- oder Markenrechten geltend gemacht wird, die nach Rechtsvorschriften der U.S.A., von Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Schweiz, Norwegen oder der Europäischen Union geschützt sind, und der Anspruch weder darauf beruht, dass die SOFTWARE zusammen mit Ausrüstung und Geräten benutzt wurde, die nicht von NI hergestellt wurden, noch auf Modifikationen der SOFTWARE, die nicht von NI durchgeführt wurden. Voraussetzung ist ferner, dass Sie NI unverzüglich schriftlich informieren, wenn Sie von solchen drohenden Ansprüchen Kenntnis erlangen, und NI bei der Vorbereitung einer Verteidigung nach besten Kräften unterstützen. Wenn Sie NI die erforderlichen Vollmachten, die Unterstützung und die Informationen liefern, die NI zur Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche benötigt, wird NI jeglichen rechtskräftig zuerkannten Schadensersatz oder Vergleichsbetrag wegen eines solchen Anspruchs bezahlen und jegliche Auslagen erstatten, die Ihnen aufgrund einer schriftlichen Aufforderung von NI entstehen. NI haftet jedoch nicht aus einem Vergleich, der ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NI geschlossen wurde. Sollte festgestellt werden, dass die SOFTWARE vorstehende Rechte verletzt und wird ihre Benutzung untersagt, oder sollte NI der Auffassung sein, dass die SOFTWARE möglicherweise die geistigen Eigentumsrechte von Dritten verletzt, kann NI nach seiner Wahl (i) entweder das Recht auf Benutzung der SOFTWARE für Sie sicherstellen oder (ii) die SOFTWARE durch andere SOFTWARE ersetzen bzw. sie so modifizieren, dass sie keine Rechte verletzt oder (iii) die betreffende SOFTWARE zurücknehmen und Ihnen die Lizenzgebühren zurückerstatten. Dies ist Ihr einziger Anspruch und NIs gesamte Verpflichtung und Verantwortlichkeit bei Verletzung von Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der SOFTWARE. **VORSTEHENDE VERPFLICHTUNGEN GELTEN NICHT FÜR PRODUKTE VON DRITTEN, DIE IN DIE PRODUKTE VON NI INTEGRIERT ODER IN SONSTIGER WEISE ZUSAMMEN MIT DEN PRODUKTEN VON NI DELIVERT WERDEN. ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT PRODUKTEN DRITTER SIND AN DEN HERSTELLER DES BETREFFENDEN PRODUKTES ZU RICHTEN.**
18. Haftungsbeschränkung. Die gesamte Haftung von NI und seiner Lizenzgeber, Vertriebspartner, Lieferanten (einschließlich seiner und deren Organe, Mitarbeiter und Beauftragten) ergibt sich aus obiger Regelung. Soweit gesetzlich zugelassen, haften NI oder seine Lizenzgeber, Vertriebspartner und Lieferanten (einschließlich seiner und deren Organe, Mitarbeiter und Beauftragten) insbesondere nicht für besondere, unmittelbare, mittelbare oder zufällig entstandene Schäden und auch nicht für über den Betrag des tatsächlich entstandenen Schadens hinausgehende Schäden, für Folgeschäden, Auslagen, entgangenen Gewinn, entgangene Ersparnisse, Betriebsunterbrechungsschäden, Verlust von Geschäftsinformationen oder sonstige Schäden, die aus der Benutzung oder Unmöglichkeit der Benutzung der SOFTWARE oder mit der SOFTWARE in Zusammenhang stehender technischer Supportleistungen oder damit zusammenhängender Hardware entstehen, selbst wenn NI oder seine Lizenzgeber, Vertriebspartner und Lieferanten über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurden. Sie erkennen an, dass sich diese Risikoverteilung in der Höhe der Lizenzgebühr niederschlägt. Da einige Staaten/Rechtsordnungen einen Ausschluss oder eine Beschränkung einer Haftung für zufällig entstandene Schäden oder Folgeschäden nicht zulassen, ist es möglich, dass die vorgenannte Beschränkung für Sie nicht gilt. Sollte die vorgenannte Haftungsbeschränkung nicht durchsetzbar sein, weil ein zuständiges Gericht in einem rechtskräftigen Urteil die SOFTWARE, die Dienstleistungen oder die Hardware als fehlerhaft und als Ursache für körperliche Verletzungen, Tod oder materielle Schäden festgestellt hat, so übersteigt die Haftung von NI für materielle Schäden keinesfalls den Gegenwert von US\$ 50.000 oder die für die SOFTWARE bezahlte Lizenzgebühr, falls diese höher sein sollte.
19. Warnung. (1) DIE SOFTWAREPRODUKTE VON NI WURDEN NICHT MIT KOMPONENTEN UND TESTS FÜR EIN SICHERHEITSNIVEAU ENTWICKELT, DAS FÜR EINE VERWENDUNG BEI ODER IN ZUSAMMENHANG MIT CHIRURGISCHEN IMPLANTATEN ODER ALS KRITISCHE KOMPONENTEN VON LEBENSERHALTENDEN SYSTEMEN GEEIGNET IST, DEREN FEHLFUNKTION BEI VERNÜNFTIGER BETRACHTUNGSWEISE ZU ERHEBLICHEN VERLETZUNGEN VON MENSCHEN FÜHREN KANN. (2) BEI JEDER ANWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER OBEN GENANNTEN, KANN DIE ZUVERLÄSSIGKEIT DER FUNKTION DER SOFTWAREPRODUKTE DURCH ENTGEGENWIRKENDE FAKTOREN, EINSCHLIESSLICH Z.B. SPANNUNGSUNTERSCHIEDEN BEI DER STROMVERSORGUNG, FEHLFUNKTIONEN DER COMPUTER-HARDWARE, FEHLENDE EIGNUNG DER SOFTWARE FÜR DAS COMPUTER-BETRIEBSSYSTEM, FEHLENDE EIGNUNG VON ÜBERSETZUNGS- UND ENTWICKLUNGS SOFTWARE, DIE ZUR ENTWICKLUNG EINER ANWENDUNG EINGESETZT WERDEN, INSTALLATIONSFEHLER, PROBLEME BEI DER SOFTWARE- UND HARDWAREKOMPATIBILITÄT, FUNKTIONSTÖRUNGEN ODER AUSFALL DER ELEKTRONISCHEN ÜBERWACHUNGS- ODER

KONTROLLGERÄTE, VORÜBERGEHENDE FEHLER DER ELEKTRONISCHEN SYSTEME (HARDWARE UND/ODER SOFTWARE) UNVORHERGESEHENEN EINSATZ ODER MISSBRAUCH SOWIE FEHLER DES ANWENDERS ODER DES ANWENDUNGSENTWICKLERS (ENTGEGENWIRKENDE FAKTOREN WIE DIESE WERDEN NACHSTEHEND ZUSAMMENFASSEND "SYSTEMFEHLER" GENANNT) BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. JEDE ANWENDUNG, BEI DER EIN SYSTEMFEHLER EIN RISIKO FÜR SACHWERTE ODER PERSONEN DARSTELLT (EINSCHLIESSLICH DER GEFAHR KÖRPERLICHER SCHÄDEN UND TOD), SOLLTE AUFGRUND DER GEFAHR VON SYSTEMFEHLERN NICHT LEDIGLICH AUF EINE FORM VON ELEKTRONISCHEM SYSTEM GESTÜTZT WERDEN. UM SCHÄDEN UND, U.U. TÖDLICHE, VERLETZUNGEN ZU VERMEIDEN, SOLLTE DER NUTZER ODER ANWENDUNGSENTWICKLER ANGEMESSENE SICHERHEITSMASSNAHMEN ERGREIFEN, UM SYSTEMFEHLERN VORZUBEUGEN. HIERZU GEHÖREN UNTER ANDEREM SICHERUNGS- ODER ABSCHALTMECHANISMEN. DA JEDES ENDNUTZERSYSTEM DEN KUNDENBEDÜRFNISSEN ANGEPAßt IST UND SICH VON DEM TESTUMFELD UNTERSCHIEDET, UND DA EIN NUTZER ODER ANWENDUNGSENTWICKLER SOFTWAREPRODUKTE VON NI IN VERBINDUNG MIT ANDEREN PRODUKTEN IN EINER VON NI NICHT GETESTETEN ODER VORHERGESEHENEN FORM EINSETZEN KANN, TRÄGT DER NUTZER BZW. DER ANWENDUNGSENTWICKLER DIE LETZTENDLICHE VERANTWORTUNG FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG UND AUSWERTUNG DER EIGNUNG VON NI PRODUKTEN, WENN PRODUKTE VON NI IN EIN SYSTEM ODER EINE ANWENDUNG INTEGRIERT WERDEN. DIES ERFORDERT U.A. DIE ENTSPRECHENDE ENTWICKLUNG UND VERWENDUNG SOWIE EINHALTUNG EINER ENTSPRECHENDEN SICHERHEITSSSTUFE BEI EINEM SOLCHEN SYSTEM ODER EINER SOLCHEN ANWENDUNG.

20. U.S.-Regierungsklausel. Wenn Sie eine Behörde, Regierungsstelle oder sonstige Dienststelle der U.S. Regierung ("Regierung") sind, unterliegt die Benutzung, Vervielfältigung, Wiedergabe, Herausgabe, Abwandlung, Bekanntgabe oder Übertragung der SOFTWARE oder jeglicher Begleitdokumentation, einschließlich technischer Daten oder Handbücher, den Beschränkungen der Federal Acquisition Regulation Supplement 12.212 (einschließlich der Änderungs- oder Ersatzbestimmungen) für zivile Stellen und dem Defense Federal Acquisition Regulation Supplement 227.7202 (einschließlich der Änderungs- oder Ersatzbestimmungen) für militärische Stellen. Bei der SOFTWARE handelt es sich um kommerzielle Computer-Software und die Begleitdokumentation ist kommerzielle Computer-Softwaredokumentation. Die Benutzung der SOFTWARE und der Begleitdokumentation unterliegt weiterhin den Bestimmungen dieses Vertrages und aller Änderungen hierzu. Vertragspartner/Hersteller ist National Instruments Corporation, 11500 N. Mopac Expressway, Austin, Texas, U.S.A., 78759-3504.
21. Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Sie erklären sich bereit, NI während Ihrer üblichen Geschäftszeiten Einblick in alle wesentlichen Unterlagen zu gewähren, damit NI (nach angemessener Anmeldung) verifizieren kann, dass Sie die Bedingungen dieses Vertrages einhalten. Wenn Sie ein Unternehmen oder eine Personengesamtheit sind, erklären Sie sich weiterhin damit einverstanden, dass Sie auf Anforderung von NI oder eines autorisierten Vertreters von NI unverzüglich schriftlich gegenüber NI belegen und bestätigen, dass die Benutzung der SOFTWARE durch Sie und Ihre Mitarbeiter mit den Bestimmungen dieses Vertrages konform ist. NI kann (nach schriftlicher Mitteilung) Ihre Verwendung der SOFTWARE während der üblichen Geschäftszeiten überprüfen, um sicherzustellen, daß Sie diese Vertragsbestimmungen einhalten. Falls eine solche Überprüfung ergeben sollte, dass Sie zu niedrige Lizenzgebühren bezahlen, die Sie NI jeweils schulden, sind Sie verpflichtet, (i) NI solche Beträge unverzüglich zu bezahlen und (ii) NI die Kosten einer solchen Überprüfung zu ersetzen.
22. Laufzeit. Dieser Vertrag endet automatisch, wenn Sie die Vertragsbestimmungen nicht einhalten. Bei Beendigung dieses Vertrages, müssen Sie unabhängig vom Grund der Beendigung alle Kopien der SOFTWARE vernichten.
23. Allgemeines.
 - A. Wenn die SOFTWARE in den U.S.A. hergestellt wird, (i) unterliegt dieser Vertrag dem Recht des Staates Texas, U.S.A. mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf sowie kollisionsrechtlicher Grundsätze und (ii) nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Travis County, Texas, U.S.A. Die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung dieses Gerichtsstandes.
 - B. Wenn die SOFTWARE in der Republik Irland hergestellt wird oder falls es sich bei der SOFTWARE um DIAdem, DIAdem Clip, DIAdem Insight oder DASyLab handelt, (i) unterliegt dieser Vertrag dem Recht der Republik Irland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen

Warenkauf sowie kollisionsrechtlicher Grundsätze und (ii) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dublin. Die Republik Irland und die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung dieses Gerichtsstandes.

- C. Wenn die SOFTWARE in Ungarn hergestellt wird, (i) unterliegt dieser Vertrag ungarischem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf sowie kollisionsrechtlicher Grundsätze und (ii) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ungarn und die Parteien verpflichten sich zur Anerkennung des Gerichtsstandes.
- D. Dieser Vertrag (und, soweit anwendbar die MfL) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen Ihnen und NI in Bezug auf die SOFTWARE dar und ersetzt jegliche mündliche oder schriftlichen Absprachen, vorhergehenden Vereinbarungen, Kaufaufträge und jede sonstige Kommunikation zwischen Ihnen und NI hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Im Falle eines Konflikts zwischen den Regelungen dieses Vertrages und der MfL Dokumentation, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- E. Erhebt eine der Parteien aus diesem Vertrag gegen die andere Partei Klage, so kann die obsiegende Partei zusätzlich zu jedem zugesprochenen Anspruch die Anwaltsgebühren in angemessener Höhe sowie die Gerichtskosten erstattet verlangen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, wird die entsprechende Bestimmung so abgeändert, dass sie vollständig durchsetzbar wird. Der übrige Lizenzvertrag bleibt in vollem Umfang gültig und kommt in der geänderten Form zur Anwendung. Wenn Sie die SOFTWARE herunterladen, sichern Sie zu und gewährleisten Sie, dass Sie sich nicht in einem Land oder unter der Kontrolle eines Landes befinden, in das der Export der SOFTWARE nach dessen Exportgesetzen und -vorschriften oder denen der U.S.A. verboten ist.

© 2001–2007 National Instruments Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

370406K-0113

Juni 2007